

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

**Minister**

Herr  
Landtagsabgeordneter  
Dr. Patrick Breyer  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Kiel, 10. April 2015

**Zu den rechtlichen Voraussetzungen des Fotografierens bzw. Filmens durch Dritte polizeilicher Einsätze aus Anlass des G7-Außenministertreffens in Lübeck in der 16. KW 2015**

Ihre Mail vom 27. März 2015

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Dr. Breyer,

Sie haben anlässlich der Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss (23. März 2015) zu den geplanten polizeilichen Maßnahmen des bevorstehenden G7-Außenministertreffens die Antwort der Landesregierung auf die Frage 8 Ihrer Kleinen Anfrage „G7-Gipfel – Maßnahmen der Eingriffsbehörden III“ gemäß Landtagsdrucksache 18/2705 zu den Rechtsgrundlagen des Fotografierens von Polizeibeamten erneut thematisiert. Dabei haben Sie meine bzw. die meiner mich begleitenden Mitarbeiter dazu gemachten Äußerungen offenbar so verstanden, dass „die Dokumentation von Polizeieinsätzen ( ) nur mit Übersichtsaufnahmen gestattet (sei)“. Ihre diesbezügliche Deutung ist aber nicht zutreffend. Meine Mitarbeiter und ich haben im Ausschuss zwar von Dritten gefertigte „Übersichtsaufnahmen“ von Polizeieinsätzen als rechtlich unproblematisch dargestellt. Daraus abzuleiten, nur „Übersichtsaufnahmen“ seien rechtlich zulässig, ist eine nicht belastbare Interpretation.

Aufnahmen im Rahmen des § 23 KunsturhG sind nicht rechtswidrig. Das die Foto- und Filmaufnahmen von Polizeieinsätzen stützende Privileg des § 23 KunstUrhG verlangt von der abgelichteten Polizei dennoch keine aktive Mitwirkungspflicht. Daraus ist per se auch keine unmittelbare, von weiteren, zusätzlichen Voraussetzungen als das Filmen unabhängige reaktive polizeiliche Kompetenz zur Untersagung oder Beschlagnahme der Filmaufnahmen ableitbar. Niemand ist indessen verpflichtet, sich für Fotografien aktiv zur Verfügung zu stellen, also Fotografieren zu ermöglichen.

Mit der Teilantwort zur Frage 8 Ihrer Kleinen Anfrage (LT-Drs. 18/2705) dass „über die reaktiven Konsequenzen verletzter Persönlichkeitsrechte ( ) Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.03.2012 (BVerwG 6 C 12.11) und des OVG Lüneburg vom 19.06.2013

(11 LA 1/13).“ (unterrichten)“, werden die von diesen Gerichten entwickelten Voraussetzungen für polizeiliche Reaktionen zum Gegenstand der Antwort der Landesregierung und selbstverständlich auch des polizeilichen Handelns. Zu den Voraussetzungen hinreichender, konkreter Anhaltspunkte einer Gefahrenprognose auf nicht von der Privilegierung des § 23 KunsturhG gedeckten Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen hat das OVG Lüneburg Ergänzendes zu dem von Ihnen aufgerufenen Urteil des VG Meiningen hinzugefügt.

Diese von den Gerichten entwickelten Voraussetzungen für polizeiliche Reaktionen auf das Fotografieren bzw. Filmen von Polizeieinsätzen sind in der Landespolizei bekannt, werden von ihr beachtet und ergänzend für das anstehende G7-Außenministertreffen den eigenen und den Fremdkräften über den jeweiligen Einsatzbefehl zusätzlich noch einmal zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus ist die Rechtslage „Fotografieren bzw. Filmen von Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit dem Privileg des § 23 KunstUrhG“ in der großen Abschlussbesprechung am 09.04.15 gegenüber den Abschnittsführern der eigenen und unterstellten Fremdkräfte vom Polizeiführer besonders thematisiert worden.

Ich weise nochmals auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 8 Ihrer o. a. Kleinen Anfrage hin, dass im Zusammenhang mit dem Fotografieren von Polizeibeamtinnen und – beamten eine polizeiliche Maßnahmen darstellende bzw. diese determinierende Dienstanweisung meines Hauses oder des Landespolizeiamtes nicht besteht. Dagegen gibt es eine allen Polizeibediensteten über das intrapol-Netz der Landespolizei zugängliche allgemeine Information „Smartphones sind überall – haben Polizeibeamte ein Recht am eigenen Bild? Zur Zeit wohl eher nicht“. Sie wurde vom behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizeidirektionen Lübeck und Ratzeburg bereits im April 2013 verfasst und gibt im Wesentlichen das wieder, was auch der Antwort der Landesregierung auf Ihre o. a. Kleine Anfrage und den dort aufgerufenen Gerichtsentscheidungen sowie diesem Schreiben zu entnehmen ist.

Abschließend mache ich darauf aufmerksam, dass das OVG Lüneburg in seinem o. a. Beschluss im Übrigen darauf hingewiesen hat, dass polizeiliche Anordnungen gegenüber fotografierenden, filmenden Personen einer generellen, einzelfallübergreifenden gerichtlichen Klärung ohnehin schwerlich zugänglich sein dürften. Das gilt für innerdienstliche Anweisungen gleichermaßen. Es kommt demnach also immer auf die Umstände jedes Einzelfalls an. Insofern ließen sich mögliche gegenteilige Auffassungen über die Zulässigkeit bei sicherlich nur in wenigen Ausnahmefällen denkbaren polizeilichen Reaktionen auf das Filmen bzw. Fotografieren von Polizistinnen und Polizisten im Rahmen polizeilicher Einsätze in letzter Konsequenz auch nur gerichtlich klären.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Stefan Studt